

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Arbeitsgemeinschaft steuerberatender Fachberater Heilberufe/Gesundheitswesen“
er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz
„e.V.“.
2. Sitz des Vereines ist Erfstadt.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck der Arbeitsgemeinschaft steuerberatender Fachberater Heilberufe/Gesundheitswesen e.V. (AG FBH/GW) ist die Koordinierung von Beratungsleistungen von Fachberatern für Heilberufe für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen insbesondere von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten. Im Rahmen dieses Gegenstandes umfasst die Kooperation der Mitglieder insbesondere

- a) den Informationsaustausch zwischen den Beratern für Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen
- b) Erfahrungsaustausch mit Standesorganisationen und Vereinigungen der Berufe im Sozial- und Gesundheitswesen
- c) Berufsbezogene rechtliche, steuerrechtliche und (betriebs-) wirtschaftliche Beratung aller Mitglieder
- d) Organisation von Weiterbildung, u. a. durch das Abhalten von Fachtagungen und Informationsveranstaltungen
- e) Herausgabe einer Verbandszeitschrift
- f) Vertretung der politischen Interessen der Mitglieder
- g) gemeinsames Marketing
- h) die Herausgabe von Fachinformationen in jeglicher Medienform.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Kalenderjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12.
2. Der e.V. wird auf unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen. Sie müssen Fachberater für Heilberufe oder Fachanwälte für Medizinrecht sein, die überwiegend selbstständig beratend tätig sind. Die Aufnahme neuer Mitglieder richtet sich nach §§ 16 und 17.
3. Für die Gründungsmitglieder gelten die Voraussetzungen des § 4 Nr. 2 nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an das geschäftsführende Vorstandsmitglied
 - c) durch Erlöschen der Bezeichnung „Fachberater für Heilberufe“ oder „Fachanwalt für Medizinrecht“ oder durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Vereinsbeiträgen länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von 2 Wochen voll entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
6. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied grob gegen seine Pflichten verstößt oder wenn es schwere Störungen der Arbeit der AG FBH/GW e.V. oder der Erreichung eines Satzungszwecks verursacht oder zu verursachen droht. Darüber hinaus kann ein Mitglied aus einem der nachstehenden Gründe aus der AG FBH/GW e.V. ausgeschlossen werden:
 - Entzug der Zulassung als Mitglied eines Kammerberufs.
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Mitglied.

Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand mit mindestens 66 % der Stimmen des Vorstandes gefasst.

§ 5 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus den ernannten Fördermitgliedern.
3. Der Beirat besteht aus natürlichen und juristischen Personen.
4. Über die Höhe der Förderbeiträge entscheidet der Vorstand, der auch für deren Durchsetzung legitimiert ist.
5. Mitglieder des Beirates haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Die AG FBH/GW e.V. wird durch einen dreigliedrigen Vorstand – Geschäftsführender Vorstand, 1. stv. Vorsitzender, 2. stv. Vorsitzender - vertreten. Das Vorstandsmitglied muss ordentliches Mitglied sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitgliederversammlung kann mit Stimmenmehrheit von mindestens 75 % der Mitglieder der Mitgliederversammlung eine höhere Anzahl von Vorstandsmitgliedern festlegen. Scheidet ein Mitglied aus, scheidet es automatisch auch aus dem Vorstand der AG FBH/GW e.V. aus.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestellt. Sie werden für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt (das erste (Rumpf-) Jahr zählt hierbei nicht) und können mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmen der Mitgliederversammlung jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird personenbezogen gewählt. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied ist zur alleinigen außergerichtlichen Vertretung berechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam oder zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird gerichtlich durch den Gesamtvorstand vertreten.
4. Für folgende Geschäfte bedarf der Vorstand bzw. bedürfen die Mitglieder des Vorstandes der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 1. Nachhaltige und wesentliche Änderungen der hergebrachten Art der Verwaltung oder der Organisation; ferner Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige oder Aufnahme neuer Geschäftszweige.
 2. Abschluss und Kündigung von Dauerschuldverhältnissen von über 6.000 €.
 3. Aufnahme und Gewährung von Krediten.
 4. Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Haftungen für die AG FBH/GW e.V.
 5. Versorgungszusagen an Arbeitnehmer jeder Art.
 6. Vermietung und Verpachtung im Eigentum der AG FBH/GW e.V. stehender Grundstücke.
 7. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen von Angestellten.
 8. Abschluss und Änderung von Aufhebungs- oder Abwicklungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern.

9. Freiwillige Zuwendungen oder sonstige Schenkungen an Mitglieder der AG FBH/GW e.V. und/oder an Arbeitnehmer.
 10. Freiwillige Zuwendungen an Dritte.
 11. Einleitung von Aktivprozessen.
 12. Anschaffungen und Investitionen einschließlich der Vornahme von Neubaumaßnahmen von über 5.000 €.
 13. Abschluss jeder Art von Verträgen mit einem Volumen mit mehr als jeweils 5.000 €.
5. Der gesamte Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und sie von dem Verbot des Inanspruchnehmens nach § 181 BGB in soweit befreien, als es um Verträge mit Dritten geht, die ebenfalls vom Vorstandsmitglied vertreten werden.
 7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bilden, die für alle Mitglieder offen stehen. Sie können territorial, projekt- und/oder berufsorientiert zusammengesetzt werden. In Einzelfällen können Nichtmitglieder in eine Arbeitsgruppe berufen werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestimmt der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und Sitzungen des e.V. oder Teilen des e.V. berechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von allen Veranstaltungen und Sitzungen mit einer Frist von 15 Arbeitstagen in Kenntnis zu setzen.
 8. Beiratsmitglieder werden mit einstimmigem Vorstandsbeschluss bestimmt.
 9. Der Vorstand soll eine Geschäftsstelle unterhalten.

§ 8 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand kann alle zur Erreichung des Zwecks der AG FBH/GW e.V. erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vornehmen soweit diese nicht durch Gesetz oder den vorliegenden Vertrag eingeschränkt oder anderen Organen vorbehalten sind.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern der AG FBH/GW e.V. zusammen. Sie kann jeden Beschluss zur Verwirklichung des Zwecks der AG FBH/GW e.V. fassen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen bzw. wird angehört, wenn dies mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder verlangen bzw. auf Veranlassung des Vorstandes. Die Anhörung erfolgt

in Form einer tatsächlichen Zusammenkunft oder

- einer telefonischen Konsultation oder
- einer Tele-/Videokonferenz oder
- per Fax oder e-mail.

Die Beweislast der Anhörung und deren Ergebnis liegt bei dem/den verlangenden Mitglied/ern.

3. In jedem Fall ist jedoch eine jährliche Generalversammlung zur Genehmigung des Jahresabschlusses einzuberufen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied brieflich, mindestens 15 Arbeitstage vor der geplanten Zusammenkunft. In der Benachrichtigung zur Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einbehaltung der Ladungsfrist durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mit einfachem Brief an die letztbekannte Adresse der Mitglieder einzuberufen.

Wird eine Verbandszeitschrift herausgegeben, kann der Vorstand wahlweise die Einladung mittels dieser Verbandszeitschrift durchführen. Die Einladungsfrist muss in jedem Fall gewährt sein.

Der Vorstand ist berechtigt außerhalb der jährlichen Mitgliederversammlung die ordentlichen und die Beiratsmitglieder getrennt zu Versammlungen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Umlagen,
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht ist höchstpersönlich.

5. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Soweit in einer Ausnahmesituation (max. 1x pro Kalenderjahr) ein Mitglied an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, kann sich das Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dazu ist diesem schriftliche Vollmacht zu erteilen. Das Stimmrecht darf nur vom stimmberechtigten Vertreter bzw. in dessen Abwesenheit vom Vertreter ausgeübt werden.
6. Die ordentlichen Mitglieder können folgende Beschlüsse nur einstimmig mit den Stimmen der Mitgliederversammlung fassen:
 - a) Änderung des Zwecks der AG FBH/GW e.V.
 - b) Änderung der Stimmenanzahl jedes Mitglieds
 - c) Änderung der Bedingungen für die Beschlussfassung

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheiden die ordentlichen Mitglieder im Rahmen einer Beitragsordnung, für deren Durchsetzung der Vorstand legitimiert ist.

Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten im Einzelfall Sonderumlagen für außerordentliche Geschäftsvorfälle festzulegen.

Von der Beitragsordnung abweichend sind die Gründungsmitglieder von den der regelmäßigen Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 11 Jahresabschluss

Nach Abschluss des Geschäftsjahres wird der Jahresabschluss vom Vorstand erstellt, der ihn innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Mitgliedern zur Genehmigung vorzulegen hat.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Versammlung der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem geschäftsführenden Vorstand, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall vom zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist der Vorstand nicht anwesend, übernimmt das Mitglied die Versammlungsleitung, das am längsten Mitglied ist. Im Konkurrenzfall entscheidet die Reihenfolge in der Mitgliederliste nach dem Prinzip des zuerst eingetragenen Mitgliedes (niedrigste Mitgliedsnummer).
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Hand aufheben. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen ordentlichen Mitglieder dies verlangt.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Organe sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Protokollierung erfolgt durch den jeweiligen Versammlungsleiter. Die Niederschrift ist von einem Mitglied, das nicht Mitglied des Vorstandes ist, eigenhändig gegenzuzeichnen.
2. Ist der Vorstand nicht anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer durch Beschluss. Dieser unterzeichnet das Protokoll gemeinsam mit dem Versammlungsleiter. In diesem Fall schließen sich die Aufgaben des Versammlungsleiters und des Protokollführers einander aus.

§ 15 Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern

1. Über alle Streitigkeiten, die sich hinsichtlich der Gültigkeit, der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages zwischen den Mitgliedern und/oder dem Vorstand und/oder der AG FBH/GW e.V. oder zwischen den Mitgliedern untereinander ergeben und die nach dem Gesetz nicht zwingend in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen entscheidet ein (Gremium von) Schlichter/n oder Schiedsmännern, der/die nach folgenden Modalitäten ernannt werden.
2. Das Schiedsgremium ist mit drei Mitgliedern zu besetzen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung berufen. Bei mehr Vorschlägen als dreien entscheidet das Los. Die vorgeschlagenen Schiedspersonen haben vor ihrer Berufung ihr Einverständnis zu erklären. Das Schiedsgremium hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Kommt durch Wahl der Schiedskommission die Besetzung des Vorsitzenden nicht zu Stande, wählt die Mitgliederversammlung ein Gremiumsmitglied zum Vorstand des selbigen.

§ 16 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es einstimmigen Beschlusses des Vorstandes
2. Für die Aufnahme neuer Mitglieder kann eine Gebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens 66 % der Mitglieder des Vorstandes vorab, d.h. vor dem Beschluss über die Aufnahme des neuen Mitglieds, durch Beschluss festgelegt worden sein muss.

§ 17 Kündigung eines Mitglieds

1. Das Ausscheiden eines Mitglieds aus der AG FBH/GW e.V. durch Kündigung ist möglich ohne dass die Zustimmung der übrigen Mitglieder erforderlich ist.
2. Jedes Mitglied der AG FBH/GW e.V. kann ferner aus wichtigem Grund kündigen.
3. Die Kündigung ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Quartals per Einschreiben mit Rückschein an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Für die Fristberechnung ist der Zugang der Kündigung bei der Geschäftsführung maßgebend.